

Alt	Neu	Erläuterungen
<p>Satzung der Stadt Emden über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung) vom 08. Juli 1999</p>	<p>Satzung der Stadt Emden über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung) vom</p>	
<p>§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt Emden betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen. (2) Für die Inanspruchnahme der Wochen- märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für die in § 1 Abs. 3 der Wochenmarktordnung genannten Veranstaltungen.</p>	<p>§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt Emden betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen. (2) Für die Inanspruchnahme der Wochen- märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p>	<p>Die Stadt ist nicht mehr Betreiber der Innenstadt- feste. Damit kann der Satz 2 entfallen.</p>
<p>§ 2 Gebührentarif (1) Das Marktstandgeld beträgt je Tag a) Grundgebühr je Stand 9,00 DM b) je Quadratmeter Standfläche 0,60 DM (2) Die vorstehenden Gebührensätze werden für jeden Veranstaltungstag erhoben.</p>	<p>§ 2 Gebührentarif (1) Das Marktstandgeld beträgt je Tag a) Grundgebühr je Stand 5,00 € b) je Quadratmeter Standfläche 0,35 € (2) <i>Für Strom werden berechnet</i> <i>a) Stände mit Kühleinheiten (z. B. Fleisch-, Fisch- oder Käsehandel) je Stand 5,00 €</i> <i>b) alle sonstigen Stromabnehmer je Stand 1,50 €</i> (3) Die vorstehenden Gebührensätze werden für jeden Markttag erhoben.</p>	<p>Die Marktgebühren wurden 1999 letztmalig neu festgesetzt. Es erfolgt eine geringfügige Erhöhung. Mit dem neuen Marktplatz wird auch der Strom über die Stadt Emden abgerechnet.</p>

<p>§ 3 Gebührenschildner Gebührenschildner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.</p>	<p>§ 3 Gebührenschildner Gebührenschildner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.</p>	
<p>§ 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren <i>(1) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden durch die Stadt Emden – Wochenmarkt-Verwaltung – am Markttag an den Verkaufsständen eingezogen. Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die auf Verlangen der Stadt Emden vorzuzeigen ist. Wird eine Empfangsbescheinigung nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt das Marktstandgeld als nicht entrichtet. Dauerbenutzer können am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung monatlich.</i> <i>(2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte und Volksfeste begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Kann die Marktverwaltung einen Tagesstand an einem Tage mehrmals vergeben, wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.</i></p>	<p>§ 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren <i>(1) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden durch die Stadt Emden – Wochenmarkt-Verwaltung – monatlich nachträglich per Lastschriftverfahren eingezogen. Mit dem Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt ist der Stadt Emden eine entsprechendes SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.</i></p> <p><i>(2) Werden bei Dauer- oder Saisonerlaubnisse einzelne Markttage nicht genutzt, ohne das min. 2 Werkzeuge zuvor eine Absage erfolgt ist, wird auch dieser Markttag bezüglich der Standgebühr voll berechnet. Liegt das Versäumnis der Absage nicht im Verschulden des Gebührenschildners, kann von einer Berechnung abgesehen werden.</i></p>	<p>Es werden seitens der Stadt Emden keine Gebühren mehr in bar entgegengenommen. Es werden nachträglich monatliche Gebührenbescheide entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme erstellt. Sämtliche Gebühren werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.</p>

<p>(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.</p>	<p>(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.</p>	
<p>§ 5 Mehrwertsteuer Die Gebühren sind Nettopreise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer (25% des jeweils geltenden Steuersatzes).</p>		<p>Die Marktgebühren unterliegen nicht der Mehrwertsteuer</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Emden über die Erhebung von Marktgebühren</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Emden über die Erhebung von Marktgebühren vom 08. Juli 1999 außer Kraft</p>	<p>Nach derzeitiger Planung soll der Neue Markt im Laufe des Oktober 2020 wieder zur Verfügung stehen. Die Gebührensatzung tritt damit zum ersten vollen Monat in Kraft.</p>